

Beschlussvorlage Nr. B-103/2018

Einreicher:
Dezernat 3/Amt 32

Gegenstand:

Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.05.2018	nicht öffentlich			
Stadtrat	23.05.2018	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt folgende

Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), geändert durch Gesetze vom 25. August 2003 (GVBl. S. 330), vom 4. Mai 2004 (GVBl. S. 147), vom 5. Mai 2004 (GVBl. S. 148), vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138), vom 5. Mai 2008 (GVBl. S. 302), vom 17.12.2013 (GVBl. S. 890) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 23.05.2018 mit Beschlussnummer B-103/2018 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Chemnitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Straßenbahntrassen, Bahnanlagen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünflächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentlich zugängliche Flächen sind alle Flächen außerhalb des befriedeten Besitztums.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Das unbefugte Benutzen, Beschriften, Besprühen, Bemalen, Bekleben, Verunreinigen sowie die Beeinträchtigung der Funktionalität oder des Gebrauchs öffentlicher Zwecke dienender Sachen, Einrichtungen, Anlagen ist untersagt. Hierzu gehören insbesondere auch die Störung von Betriebsabläufen, des Dienstbetriebes oder die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit.
- (2) Das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen ist auf Flächen im Sinne des § 2 und an Stellen, die von dort aus sichtbar sind, verboten.

(3) Jegliche Verunreinigung öffentlicher Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie sonstiger öffentlich zugänglicher Flächen ist untersagt. Unzulässig ist grundsätzlich das Wegwerfen, Zurücklassen von Abfall, von Lebensmittelresten, Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Blechdosen, Kaugummi, Zigarettenkippen etc.

(4) An Einrichtungen oder Gewerbebetrieben, die Speisen und/oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber transportable Abfallbehälter und - wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden; sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50 m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu entfernen oder deren Beseitigung ist zu veranlassen.

(5) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt vor bei unmittelbarem Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Anfassen, Einschüchterungen durch Verwünschungen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen, den Passanten beschimpfen.

(6) Es ist untersagt in der Öffentlichkeit die Notdurft zu verrichten.

(7) Es ist verboten, außerhalb zugelassener Anlagen Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile zu waschen oder Motor- oder Unterbodenwäsche, und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen durchzuführen.

(8) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen und des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes des Sächsischen Naturschutzgesetzes und §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuches sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier in der Öffentlichkeit durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt wird. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres in der Lage ist.

(3) Hunde müssen in der Öffentlichkeit, soweit es sich nicht um ausgewiesene Freilaufflächen handelt, an der Leine geführt werden. Hunde sind insbesondere auf Fahrradwegen an der kurzen Leine (maximal 1,50 m) zu halten, da sie bei langer Leinenhaltung eine erhöhte Unfallgefahr für Rollstuhlfahrer, Fahrradfahrer, Inlineskater, Skateboarder und Rollerfahrer sind.

(4) Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorbtragen

(5) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von Spiel- und Bolzplätzen fernzuhalten.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für Blindenführhunde.

(7) Vom Leinenzwang ausgenommen sind folgende Flächen:
Feldraine, Heide-, Öd- und Brachflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldflächen soweit auf diesen Flächen nicht aufgrund anderer Vorschriften eine Anleinpflcht angeordnet ist.

(8) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, öffentlich zugängliche Flächen, Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Kinderspielplätze durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlich zugänglichen Flächen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich durch den Halter bzw. Führer zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betreffende angehalten werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Blindenhunde.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Taubenfütterungsverbot

Es ist verboten, wildlebende Haustauben zu füttern.

Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen und Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben nicht erreicht werden kann.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7

Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Stadt Chemnitz kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 **Schutz vor Lärmbelästigung**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, sofern sie genehmigt wurden,

b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Bei der Durchführung von Veranstaltungen, hierunter fallen auch private Feiern, hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Dritte durch Lärm nicht unzumutbar belästigt werden. Erforderlichenfalls sind Fenster und Türen von Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungsräumen geschlossen zu halten.

Gegebenenfalls ist Veranstaltungsbesuchern der Aufenthalt im Freien zu untersagen oder die Veranstaltung ist abubrechen.

(4) Die Verpflichtung nach Absatz 3 obliegt auch demjenigen, der Räume oder Flächen Dritten zur Durchführung einer Veranstaltung überlässt oder diese duldet.

(5) Das in Abs. 3 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Teilnehmer von derartigen Veranstaltungen, insbesondere wenn ein konkreter Veranstalter nicht vorhanden ist.

(6) Die Nutzung der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen zur Außenbeschallung, insbesondere an Gaststätten, Freisitzen, Diskotheken und Handelseinrichtungen, ist nicht gestattet.

(7) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 **Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Geräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. Ä..

(2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaate Sachsen sowie der die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 10

Anzeige von Veranstaltungen

Veranstaltungen sind vom Veranstalter zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem Ordnungsamt als Kreispolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Besucher spätestens sechs Wochen vorher unter Verwendung des unter www.chemnitz.de eingestellten Formulars „Anzeige über die geplante Durchführung einer Veranstaltung“, anzuzeigen, wenn mehr als 200 Besucher erwartet werden oder wenn erkennbar öffentliche Interessen oder Belange Dritter tangiert werden können. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

§ 11

Wertstoffsammelbehälter

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter auf öffentlich zugänglichen Flächen ist Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 14:00 Uhr vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten und an Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Wertstoffen in diese Sammelbehälter nicht gestattet.
- (2) Auf den Sammelbehältern sind die zulässigen Einwurfzeiten bzw. die Verbotszeiten schriftlich anzubringen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 12

Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen offener Feuer ist nach dieser Verordnung grundsätzlich untersagt, sofern es nicht nach dieser oder anderen Vorschriften erlaubt ist oder genehmigt wurde.
- (2) Die Erlaubnis muss beim Ordnungsamt spätestens 10 Werktage vor dem Abbrennen beantragt werden.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein gefahrloses Abbrennen nicht möglich ist.
Solche Umstände können neben den Belangen des Umweltschutzes z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (4) Erlaubt sind Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten mit einem maximalen Durchmesser von 1,50 Meter oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in Grillgeräten und Feuer in handelsüblichen Brennbehältnissen. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Gefährdung oder Belästigung Dritter durch Rauch oder Geräusche entsteht.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 13 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Chemnitz festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Stadt Chemnitz kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 14 Zulassung von Ausnahmen

Im begründeten Einzelfall (z. B. bei einer unzumutbaren Härte) kann die Stadt Chemnitz Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern dies unter Abwägung mit den öffentlichen Interessen geboten erscheint.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs.1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs.1 öffentlichen Zwecken dienende Sachen, Einrichtungen, Anlagen unbefugt benutzt, beschriftet, besprüht, bemalt, beklebt, verunreinigt sowie deren Funktionalität oder Gebrauch beeinträchtigt,

2. entgegen § 3 Abs. 2 Flächen im Sinne des § 2 und an Stellen, die von dort aus sichtbar sind, unbefugt plakatiert, beschriftet oder bemalt,

3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlich zugängliche Flächen verunreinigt,

4. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 Abfall, Lebensmittelreste, Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Blechdosen, Kaugummi, Zigarettenskippen wegwirft oder zurücklässt,

5. entgegen § 3 Abs. 4 transportable Abfallbehälter und/oder feuerfeste Aschebehälter nicht oder nicht in angemessener Größe aufstellt bzw. rechtzeitig entleert bzw. jeweils nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt oder Abfälle im Umkreis von 50 m, die seiner Einrichtung zuzuordnen sind, nicht unverzüglich entfernt oder entfernen lässt.
6. entgegen § 3 Abs. 5 aggressiv bettelt,
7. entgegen § 3 Abs. 6 in der Öffentlichkeit die Notdurft verrichtet,
8. entgegen § 3 Abs. 7 Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile außerhalb zugelassener Waschanlagen wäscht oder Motor- und Unterbodenwäsche, Reparatur und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen durchführt,
9. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
10. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt wird,
11. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass sein Hund angeleint ist,
12. entgegen § 4 Abs. 4 keinen Maulkorb trägt,
13. entgegen § 4 Abs. 5 sein Tier nicht von Spiel- und Bolzplätzen fernhält,
14. entgegen § 5 Abs. 1 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
15. entgegen § 5 Abs. 2 als Tierhalter oder – führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder diese nicht aus Verlangen vorweist,
16. entgegen § 6 verwilderte Haustauben füttert,
17. entgegen § 7 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
18. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden
19. entgegen § 8 Abs. 3 bei Veranstaltungen, auch privaten Feiern, als Veranstalter nicht dafür Sorge trägt, dass andere nicht unzumutbar durch Lärm belästigt werden
20. entgegen § 8 Abs. 4 als Dritter seinen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt,
21. entgegen § 8 Abs. 5 als Teilnehmer seinen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt,
22. entgegen § 8 Abs. 6 die in Absatz 1 bezeichneten Anlagen zur Außenbeschallung ins besondere an Gaststätten, Freisitzen, Diskotheken und Handelseinrichtungen verwendet,
23. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,
24. entgegen § 10 seine Veranstaltung nicht ordnungsgemäß anzeigt,

25. Entgegen § 11 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einwirft,

26. entgegen § 12 Abs. 1 ein Feuer ohne die erforderliche Erlaubnis abbrennt,

27. entgegen § 12 Abs. 4 die enthaltenen Regelungen zum Abbrennen eines Feuers nicht einhält

28. entgegen § 13 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

29. entgegen § 13 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 13 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach 14 zugelassen ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 22.09.2010 außer Kraft.

Chemnitz, den

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Ausweislich des Schreibens der Landesdirektion Sachsen vom 19.06.2017 wurde das Ordnungsamt darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 7 Abs. 2 lit. b Alternative 1 der Polizeiverordnung vom 22.09.2010 rechtswidrig ist, da sie gegen den nachträglich in Kraft getretenen § 9 a des Sächsischen Polizeigesetzes verstößt.

Mit § 9 a des Sächsischen Polizeigesetzes ist eine spezielle Ermächtigungsnorm für Alkoholkonsumverbot durch den Gesetzgeber geschaffen worden.

Auf Grund dieser Aufforderung der Landesdirektion entschloss sich das Ordnungsamt, eine Neufassung der Polizeiverordnung vorzunehmen. Im Rahmen der Neufassung der Polizeiverordnung gab es hierzu am 30.11.2017 eine Beratung mit den Ämtern 30, 36, 66 und 67 und dem ASR, in der mit den Teilnehmern die Notwendigkeit der Veränderungen besprochen wurde mit dem Ziel, Regelungen aus der Polizeiverordnung herauszulösen und in die Satzungen einzuarbeiten, wo sie fachlich hingehören.

Alle Änderungen, die in der Polizeiverordnung vorgenommen worden sind, sind der anhängenden Anlage 3 zu entnehmen. Dennoch seien einige Änderungen herauszuheben.

Der § 3 der Polizeiverordnung ist komplett neu gefasst worden, da § 13 alte Fassung gänzlich gestrichen wurde und die verbliebenen Regelungen des § 13 in der Neufassung des § 3 ihren Niederschlag gefunden haben.

Auch § 4 der Polizeiverordnung wurde geändert. Zum einen wurde die Regelung „gefährliche Tiere“ § 4 Abs. 6 alte Fassung gestrichen, zum anderen wurde der Leinenzwang für Hunde auf Radwegen in § 4 Abs. 3 Satz 2 neu aufgenommen.

§ 7 alte Fassung wurde gänzlich aus der Polizeiverordnung herausgenommen und wird in die Grünflächensatzung eingearbeitet.

Weiterhin wurden die §§ 9 und 10 alte Fassung in § 8 neue Fassung „Schutz vor Lärmbelästigung“ zusammengefasst.

Alle Änderungen sind im Detail in der anhängenden Anlage 3 aufgeführt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3:
Übersicht der Änderungen in der Polizeiverordnung